

Nr.B03
040/361-04

STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortman
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Raphaël Post
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

René Bauer
Generaldirektor

Entschuldigt

Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Thomas Lennertz
Ratsmitglieder

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates
Öffentliche Sitzung vom 15. April 2019

TAGESORDNUNG: Anpassung der Steuerordnung betreffend das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten

DER STADTRAT,

Nach Durchsicht der Steuerordnung vom 17. Dezember 2013 und deren Anpassungen vom 14. April 2014, 21. Februar 2017, 22. Januar 2018 und 18. Oktober 2018;

In Erwägung, dass ein lokales Registrierungsbüro zur Ausstellung von einmalig nutzbaren Token im Bevölkerungsdienst der Stadtverwaltung eingerichtet wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinden in diesem Fall eine Steuer erheben können und es sich empfiehlt, einen Betrag festzulegen um die Bearbeitungskosten abzudecken;

Auf Grund des Gemeindedekretes, insbesondere des Artikels 35;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Steuerordnung unter Artikel 4 – Punkt 28 wie folgt zu erweitern:

Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token..... 5,00 €

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2019, und zwar ab dem 1. Mai 2019 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung.

Artikel 2:

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt.

Artikel 3:

Die Steuer wird nicht verlangt für:

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen;
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann;
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 1) Elektronische Personalausweise und elektronische Aufenthaltskarten:
- a) normales Verfahren: Der zu zahlende Tarif wird auf 22,10 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 22,10 € abzüglich Herstellungskosten 16 € ergibt städtische Steuer von 6,10 €).
 - b) Eilverfahren: 6,10 €
(zzgl. Herstellungskosten)

Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber die Herstellungskosten werden eingefordert.

- 1bis) Aufenthaltskarten, die biometrische Angaben enthalten: Der zu zahlende Tarif wird auf 25,30 € festgelegt. Der Betrag der städtischen Steuer ergibt sich aus dem Tarif abzüglich der Herstellungskosten (zurzeit 25,30 € abzüglich Herstellungskosten 19,20 € ergibt städtische Steuer in Höhe von 6,10 €).

Kinderausweise:

Ausstellung des ersten und aller weiteren nicht elektronischen Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: 2,00 €

2) /

- 3) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses:
- a) normales Verfahren: 13,00 €
 - b) Eilverfahren: 26,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn)

4) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: 7,50 €

5) Verlängerung von Eintragungsbesccheinigungen und Immatrikulationsbesccheinigungen 3,50 €

6) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: 7,50 €

7) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: 3,50 €

8) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: 15,00 €

9) Ausstellen einer Schankgenehmigung: 35,00 €

10) Ausstellen einer Moralitätsbesccheinigung (ohne Schankgenehmigung): 18,50 €

11) Muster 2 (Zugang): 1,90 €

12) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt): 1,90 €

13) Muster 8 (Streichung): 3,50 €

14) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises:.....	3,50 €
15) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer:.....	7,50 €
16) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung:.....	3,50 €
17) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer:.....	18,50 €
18) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer :.....	18,50 €
19) Beglaubigungen aller Art :.....	1,70 €
20) Sonstige Belege (Auszüge aus dem Bevölkerungsregister, Adressenanfragen, Nationalitätsbescheinigungen, Auszüge aus dem Strafregister ...):	4,00 €
21) Auszüge Standesamtsregister:.....	6,00 €
22) Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten)	10,00 €
23bis) Internationaler Führerschein:..... (zzgl. Herstellungskosten)	5,00 €
23) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform:..... (zzgl. Herstellungskosten)	5,00 €
24) a) Handelsniederlassungserklärung.....	23,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung	110,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung).....	180,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung) mit UVP	1.150,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 2.....	210,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungsgenehmigung) Klasse 1.....	1.180,00 €
25) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten:.....	35,00 €
26) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:.....	5,00 €
27) a) Beantragung einer Vornamensänderung.....	140,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben.....	14,00 €
28) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token.....	5,00 €

Artikel 5:

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantieforderung gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat :

Der Generaldirektor,
gez. René BAUER

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleichlautenden Auszug:
EUPEN, den 17. April 2019

René BAUER
Generaldirektor

Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin